

Seit dem Jahr 2016 holen sich die Abkömmlinge und rechtmäßigen Erben ihre Ansprüche auf den Grund und Boden in den Gebietsgrenzen von Baden im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und ihre damit verbundenen Rechte mit der **Annahme der Staatsangehörigkeit nach RuStAG** mit der Reorganisation des **Staates Bundesstaat Baden** wieder zurück. Die Abkömmlinge und rechtmäßigen Erben berufen sich hierbei auf den letzten völkerrechtskonformen staatlichen Rechtsstand und auf das Völkervertragsrecht, das sie mittels **völkerrechtlicher Restitution** hierzu legitimiert und sogar verpflichtet.

*Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913 sichert den indigenen Völkern im Staatenbund Deutsches Reich ihre Souveränität als Staatsvolk auf ihrem Grund und Boden.*

Das Völkervertragsrecht verpflichtet ebenso alle Bewohner der Bundesrepublik Deutschland über das Grundgesetz Artikel 123 in Verbindung mit Artikel 25, dies höchstrichterlich bestätigt.

Durch Völkerrechtsverträge mit dem **Staat Freistaat Preußen** hat sich der **Staat Bundesstaat Baden** aus der besatzungsrechtlichen Ordnung der Weimarer Republik und ihrer Überlagerung durch das 3. Reich mit dessen Rechtsnachfolgerin Bundesrepublik Deutschland (Feststellung vom IGH am 03.02.2012) **endgültig gelöst**.

Gemäß Grundgesetz Artikel 133 ist die Bundesrepublik Deutschland ein eingesetzter Verwalter für einen Teil des Deutschen Reichs. Sie vergibt die „Staatsangehörigkeit Deutsch“ aus dem 3. Reich von 1934 und vertritt damit als dessen Rechtsnachfolgerin das durch die Nationalsozialisten installierte deutsche (Staats)volk auf einem Territorium, auf das ausschließlich die Abkömmlinge und rechtmäßigen Erben der indigenen deutschen Völker (Ureinwohner) einen Rechtsanspruch haben.

Die Bundesrepublik Deutschland zeigt leider durch fortgesetzten Bruch gültigen Völkervertragsrechts, durch Übergriffe, Verleumdungen, Denunziationen, Plünderungen und Freiheitsberaubung gegen die Ureinwohner, daß sie die indigenen deutschen Völker auf dem von ihr nur verwalteten Territorium,

**nicht will,**

sondern unter Einsatz ihres derzeitigen Machtmonopols mit aller Konsequenz und Härte bis zu einer Art **Endlösung** bekämpft.

Wir, die gewählte administrative Regierung des **Staates Bundesstaats Baden**, haben gemäß Völkervertragsrecht daher den Auftrag,

- die **Staatsangehörigkeit in Baden** für das indigene Volk der Badener (Ureinwohner) mit Abstammung nach RuStAG zu beurkunden,
- die **Bodenrechte** für das indigene Volk der Badener einzufordern,
- in der übernommenen Rolle des ***persistent objector*** auf die Einhaltung des Völkervertragsrechtes zu bestehen,
- die alliierten Besatzermächte des 2 Weltkrieges an ihren völkerrechtlichen Auftrag zur Restitution zu erinnern, damit sie als **restitutive Besatzermächte** ihre selbst auferlegte Verpflichtung wieder übernehmen und endlich umsetzen können,

- die von der Bundesrepublik Deutschland / Europäische Union / United Nations weiterhin verwalteten Deutschen an ihr **bestehendes Erbe** ihrer Vorfahren zu erinnern,
- die verwalteten Deutschen aus dem hypnotischen Tiefschlaf zu erwecken, der in den letzten 100 Jahren von den Verwaltern durch Täuschung, Geschichtsfälschung, Einimpfung von Schuldkomplexen bis hin zur Gehirnwäsche („mind control“) verursacht worden ist, da sich die verwalteten Deutschen immer noch „freiwillig“ in den Rechtsstand 1934 der Nazi's begeben und sich damit als **Rechtlose** und **Staatenlose** weiterhin verwalten lassen „wollen“,
- die Verwaltungen der Bundesrepublik Deutschland anzumahnen, sich gemäß den alliierten Besatzungsvorschriften in Anwendung von Artikel 139 Grundgesetz zu **entnazifizieren**, um so ihre eigentlichen staatlichen Aufgaben wieder umsetzen zu können,
- durch **völkerrechtskonforme Reorganisation** an den letzten völkerrechtlich staatlichen Rechtsstand wieder anzuknüpfen auf der Grundlage des Selbststimmungsrechts der Völker und auf der Basis eines friedlichen Zusammenlebens mit dem höchsten Respekt und der Anerkennung aller souveränen Staaten in ihren Staatsgrenzen.